

Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte - Verkürzung der Sperrzeit

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Die Sperrzeit ist die Zeit, in der sich kein Gast in den Räumen einer Gast- oder Vergnügungsstätte aufhalten darf.

Sie beginnt für Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen und Kinos um 1 Uhr und für Gaststätten um 5 Uhr. Die Sperrzeit endet generell um 6 Uhr.

Auf Antrag kann die Sperrzeit für einzelne Betriebe verkürzt werden, sofern ein besonderes öffentliches Bedürfnis begründet oder besondere örtliche Verhältnisse nachgewiesen werden können.

Weitere Informationen

Die Erlaubnis kann für einzelne Tage als Einzelsperrzeitverkürzung aus besonderem Anlass oder dauerhaft als generelle Sperrzeitverkürzung erteilt werden.

Die **generelle Sperrzeitverkürzung** wird jeweils zeitlich befristet erteilt und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen unverändert sind. In der Regel wird sie für maximal sechs Monate erteilt beziehungsweise verlängert. Sie ist sowohl betriebs- als auch personenbezogen und erlischt bei einem Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers, bei der Änderung der Rechtsform oder beim Wechsel der Betriebsart.

Der Antrag auf **Einzelsperrzeitverkürzungen** aus besonderem Anlass sollte spätestens eine Woche vor der Veranstaltung gestellt werden. Anlässe können ein Jubiläum oder vergleichbare Feierlichkeiten sein.

Formulare

Antrag auf Sperrzeitverkürzung nach § 18 Gaststättengesetz

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Kopie der Betriebserlaubnis

Achtung!

Im Falle von Personengesellschaften ohne eigene Rechtsfähigkeit wie beispielsweise Gesellschaften

des Bürgerlichen Rechts (GbR), Kommanditgesellschaften (KG) oder Offene Handelsgesellschaften (OHG) benötigt jeder der geschäftsführenden Gesellschafter eine Erlaubnis.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 10,00 € und 70,00 €.

Rechtsgrundlagen

- § 4 Gaststättenverordnung in Verbindung mit § 18 Gaststättengesetz
- § 10 Gesetz über Sonn- und Feiertage NRW (Feiertagsgesetz NRW)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.